



Richtlinien über die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen in Großwallstadt

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2020)

1. Förderungszweck

Die Gemeinde Großwallstadt befürwortet die Ausstattung von Gebäuden oder Garten- und Hofflächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsgebietes mit Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen. Die Förderung dient zur Schonung der Trinkwasservorräte und soll zum bewussteren Umgang der Bürger bei der Verwendung von Wasser anregen. Gleichzeitig sollen der Verbrauch des Grundwassers minimiert und die Grundwasservorräte langfristig gesichert werden.

2. Begriffsbestimmungen und Förderungsgrundsätze

Die Errichtung von Zisternen und Versickerungsanlagen (Rigolen) -Regenwassernutzungsanlagen- werden von der Gemeinde Großwallstadt grundsätzlich gefördert.

Regenwassernutzungsanlagen sind bautechnische Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für Verwendungszwecke, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist, zur Verfügung stellen.

Versickerungsanlagen sind bautechnische Anlagen (Rigolen), in die Niederschlagswasser zur Versickerung auf dem Grundstück eingeleitet wird.

Ausgenommen sind Anlagen in den Gebieten, in denen diese aufgrund eines bestehenden Bebauungsplans vorgeschrieben oder an den Kanal angeschlossen sind.

Oberirdische Regenwasserauffangbehälter sind keine Anlagen im Sinne dieser Richtlinien.

3. Genehmigungsgrundsätze

3.1 Vor der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen ist bei der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Antrag mit geeigneten Planunterlagen einzureichen.

3.2 Mit der Genehmigung der Anlage übernimmt die Gemeinde Großwallstadt keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Benutzung der Anlage.

3.3 Einer Zisterne darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden.

3.4 Regenwasser darf nur für die WC-Spülung und/oder zur Gartenbewässerung genutzt werden.

3.5 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist strengstens untersagt.

3.6 Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliches Material), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

- 3.7 An Zapfstellen ist ein Bezeichnungsschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel, Schlösser oder abnehmbare Steckgriffe).
- 3.8 Im Regenwasserspeicher ist bei Nutzung als WC-Spülung eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser mit freiem Auslauf gem. DIN 1988 auszuführen. Der Überlauf des Speichers ist an die Kanalisation anzuschließen oder, so weit möglich, zur freien Versickerung abzuleiten.
- 3.9 Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen zu schützen.
Empfohlen wird der Einbau in frostsicherem Erdreich oder in kühlen, dunklen Kellern. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Regenwassernutzungsanlage gegen Lichteinfall zu schützen.
- 3.10 Die Trinkwasserverordnung sowie die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN 1988, sind einzuhalten.

4. Genehmigungsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Genehmigung muss vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassernutzungsanlage sowie eine Funktionsbeschreibung beizufügen.
- 4.2 Die Erteilung der Betriebsgenehmigung erfolgt nach der mängelfreien Abnahme gemäß Abnahmeprotokoll des gemeindlichen Wasserwerks.

5. Zuschusshöhe

- 5.1 Durch die Förderung wird ein Zuschuss zu den Investitions- und Betriebskosten gewährt.
- 5.2 Für Regenwassernutzungsanlagen, die zur Toilettenspülung genutzt werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 500 €, wenn das Speichervolumen min. 4.000 Liter beträgt.
Bei Regenwassernutzungsanlagen oder Anlagen, die zur Versickerung von Niederschlagswasser im Grundstück dienen, beträgt der Zuschuss 250 €, soweit das Speichervolumen ebenfalls 4.000 Liter umfasst.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Verpflichtungen des Antragstellers

- 6.1 Bei der Verwendung des Wassers für die Toilettenspülung ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung über die Gemeinde Großwallstadt an das Landratsamt Miltenberg zu erstatten.
- 6.2 Die Anlage von einem Vertreter des gemeindlichen Wasserwerks vor der Erstinbetriebnahme und vor der Verkleidung der Leitungen überprüfen und abnehmen zu lassen.
- 6.3 Jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter des gemeindlichen Wasserwerkes zuzulassen.
- 6.4 Auch nachträgliche Auflagen und Anforderungen der Gemeinde Großwallstadt, die zum Schutze des Trinkwassers und der Leitungssysteme vor Verunreinigungen usw. erforderlich werden, sind zu erfüllen.

6.5 Für alle Schäden, auch im gemeindlichen öffentlichen Wasserleitungsnetz, die durch unsachgemäßen Bau und Nutzung der Anlage entstehen, haftet der Antragsteller.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Der Zuschuss/Genehmigungsbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Großwallstadt, wenn das Regenwasser zur Toilettenspülung genutzt wird.

7.2 Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist die Frage der Baugenehmigungspflicht zu prüfen. Behördliche Auflagen sind zu beachten.

8. Übergangsregelung

Für alle bereits bestehenden Anlagen wird eine Nachmeldefrist von 6 Monaten ab Veröffentlichung dieser Richtlinien eingeräumt.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.10.1995 außer Kraft.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 07.12.2020

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Richtlinien wurden im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020 veröffentlicht.